

Vereinssatzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kulturimpulse e.V."

Er hat seinen Sitz in Stockelsdorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

§ 2 - Vereinszweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Stockelsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Stockelsdorf, Lübeck und Umland.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von kulturellen und interkulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerten, Ausstellungen, Lesungen, Tanz- und Kulturfeste etc.) und wird finanziert durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, das Sammeln von Spenden und Fördergelder sowie durch Einnahmen aus Veranstaltungen.
- (4) Eine kulturelle Förderung sozial schwächerer Mitmenschen wird in Form von Freikarten zu Veranstaltungen, s subventioniertem Musikunterricht, Instrumentenverleih u.a. angedacht. Freischaffende Künstler und Ensembles sollen insbesondere durch Auftrittsmöglichkeiten gefördert werden.
- (5) Der Verein wird mindestens eine Benefizveranstaltung im Jahr geben, deren Erlös an soziale oder gemeinnützige Organisationen gespendet wird. Die Vernetzung und Stärkung sozialer Gefüge soll gestärkt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einzusetzen bereit ist. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
- (2) Der Verein hat fördernde und ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder des Vereins. Fördernde Mitglieder sind alle anderen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann außerdem Ehrenmitglieder ernennen. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung, zu ordentlichen Mitgliedern werden. In der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder ein Stimmrecht.

§ 4 - Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitgliedes, bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
- (2) Durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auf Antrag eines Vereinsmitgliedes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwider handelt oder die Beiträge über einen längeren Zeitraum von mehr als einem Jahr nach fruchtloser Mahnung nicht entrichtet hat.
- (3) Der Ausschlussantrag ist schriftlich zu begründen und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über den Ausschlussantrag entschieden werden soll dem betroffenen Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschlussantrag kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 - Beiträge und Einnahmen

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Darüber hinaus sind Spenden willkommen.
- (2) Die Einnahmen des Vereins müssen den Regeln der Gemeinnützigkeit entsprechen. Sie bestehen hauptsächlich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Förderbeiträgen
 - c) Zuwendungen und Spenden
 - d) Eintrittsgelder aus Auftritten und Konzerten

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu drei Beisitzern. Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB) sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzender sowie der stellvertretende Vorstandsvorsitzende können zugleich auch die Funktion des Schatzmeisters ausüben.
- (4) Der Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten. Er führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er kann zur Durchführung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen oder Verträge zur Besorgung von Geschäften durch Dritte abschließen.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale / Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Anstelle der Auszahlung der Ehrenamtspauschale oder des Aufwandsersatzes kann die ehrenamtlich tätige Person auch auf die Auszahlung **zugunsten des Vereins** verzichten. Ein solcher Verzicht ist einer Geldspende der ehrenamtlich tätigen Person gleich zu setzen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.

§ 8 - Künstlerische Leitung

Der Vorstandsvorsitzende übernimmt die künstlerische Gesamtleitung des Vereins. Berufung und Kündigungen von Mitwirkenden und Mitarbeitern gehören in die Zuständigkeiten der künstlerischen Gesamtleitung sowie die Delegation von anderen künstlerischen Aufgaben und die Programmgestaltung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sofern die künstlerische Leitung Veranstaltungen des Vereins nicht selbst leitet, regelt sie im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand die jeweilige künstlerische Verantwortung.

Das Amt der künstlerischen Leitung ist unbefristet. Ein Rücktritt ist jederzeit schriftlich möglich. Die künstlerische Leitung ist aber gehalten, dies mit einer die Interessen des Vereins wahrenden Frist zu tun. Eine Kündigung des Vertrags ist nur aus wichtigem Grund möglich; bei nachgewiesenem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinssatzung oder den Verein betreffende Rechtsvorschriften genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Spätestens sechs Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch schriftliche Einladung (Brief, Fax oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes, einschließlich Zustimmung über eine etwaige Vergütung - Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu dokumentieren und vom Vorstand zu unterzeichnen. Sofern kein ordentliches Mitglied zum Protokollführer bestimmt wird, wird ein Vorstandsmitglied Protokoll führen.
Vorstandsmitglieder werden einzeln durch einfache Mehrheit in offener oder geheimer Wahl gewählt. Anträge sind spätestens 1 Woche vor festgelegtem Termin schriftlich an den Vorstand einzureichen. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Satzungsänderungen oder -ergänzungen können nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine geplante Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (5) Der Versammlungsleiter kann zulassen, dass an der Mitgliederversammlung Gäste teilnehmen.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die „Toranj Lübecker Kulturverein e.V.“, Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich gemäß § 2 zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 - Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.